

Ausgabe 04/2018

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider
Lotte Thiel

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab
Udo W. Henke
Peter Mock
Julia Bettina Onderka
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Kostenerstattungsanspruch nach Teilregulierung

Die Praxis hat immer wieder Probleme, den einzuklagenden (restlichen) materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer zu berechnen, wenn vorgerichtlich eine Teilregulierung erfolgt ist und der Versicherer aus dem erledigten Teilwert auch die Anwaltskosten bereits ersetzt hat. Dabei hat der BGH diese Frage schon in 2014 entschieden (AGS 2014, 325).

Am besten lässt sich dies anhand eines praktischen Falls erläutern.

Beispiel

Durch einen Verkehrsunfall ist dem Geschädigten an seinem Fahrzeug ein Sachschaden i.H.v. insgesamt 10.000,00 EUR entstanden. Er beauftragt einen Anwalt, der 10.000,00 EUR beim gegnerischen Haftpflichtversicherer anmeldet sowie die daraus anfallenden Rechtsverfolgungskosten i.H.v.

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	725,40 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	745,40 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	141,63 EUR
	Gesamt	887,03 EUR

Der Haftpflichtversicherer ist der Auffassung, dass sich der Geschädigte ein Mitverschulden i.H.v. 40 % anrechnen lassen müsse, und reguliert auf der Basis einer 60 % Haftung. Er zahlt also 6.000,00 EUR sowie:

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	460,20 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	480,20 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	91,24 EUR
	Gesamt	571,44 EUR

Nunmehr erteilt der Geschädigte seinem Anwalt den Auftrag, den Restschaden einzuklagen, und zwar zuzüglich der restlichen vorgerichtlichen Kosten.

Früher war es üblich, den Restbetrag in der Hauptsache (4.000,00 EUR) einzuklagen und daraus eine Geschäftsgebühr geltend zu machen. So ist auch der Anwalt in dem vom BGH entschiedenen Fall vorgegangen und hatte die restlichen 4.000,00 EUR sowie eine 1,3-Geschäftsgebühr aus 4.000,00 EUR eingeklagt:

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 4.000,00 EUR)	327,60 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	347,60 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	66,04 EUR
	Gesamt	413,64 EUR

Diese Berechnung, der das AG noch gefolgt war, ist unzutreffend und vom LG sowie vom BGH auch zu Recht verworfen worden.

Dem Geschädigten steht nur ein einheitlicher Schadensersatzanspruch zu. Er kann nur einmal die ihm durch die Regulierung seines Schadens entstandenen Kosten ersetzt verlangen.

Zu diesen Anwaltskosten zählt aber nur eine Geschäftsgebühr aus dem Gesamtwert. Der Anwalt kann dem Geschädigten nicht zwei Einzelgebühren aus den erledigten Teilwerten in Rechnung stellen. Dies würde gegen § 15 Abs. 2 RVG verstoßen. Abgerechnet werden kann insgesamt nur einmal und zwar aus dem Auftragswert. Erstattet werden kann auch nur einmal, und zwar aus dem Erledigungswert.

Wird teilweise nach einem vorläufigen Erledigungswert reguliert, dann ist dieser Betrag von der Schadenssumme abzuziehen; der Restbetrag kann dann noch verlangt werden.

Ebenso wie in der Hauptsache nur die Differenz eingeklagt wird,

Gesamtschaden	10.000,00 EUR
abzüglich Teilzahlung	– 6.000,00 EUR
Rest	4.000,00 EUR

ist auch bei den Anwaltsgebühren vorzugehen. Es ist wie folgt zu rechnen:

Gesamtkostenschaden	887,03 EUR
abzüglich Kosten Teilregulierung	– 571,44 EUR
Restbetrag	315,59 EUR

Nur dieser Restbetrag darf noch eingeklagt werden.

Ein Rechtsanwalt kann die Gebühr gem. Nr. 2300 VV auch dann nur einmal aus dem Gesamtgegenstandswert und nicht zweimal aus (dann niedrigeren) Teilgegenstandswerten verlangen, wenn die von ihm für seinen Mandanten geltend gemachte Forderung außergerichtlich nur teilweise erfüllt wird und ihm deshalb für den noch offenen Teil der Forderung Klageauftrag erteilt wird.

BGH, Urt. v. 20.5.2014 – VI ZR 396/13, AGS 2014, 325 = RVGreport 2014, 391

Auf diese Art und Weise wird gewährleistet, dass der Geschädigte einerseits seine vollen Kosten erstattet erhält, andererseits der Schädiger aber nicht mehr als die Gesamtvergütung, die der Geschädigte seinem Anwalt schuldet, zahlen muss.

So, wie der Anwalt gerechnet hat, hätten sich die Kostenerstattungsansprüche i.H.v.

Kosten aus 6.000,00 EUR	532,22 EUR
Kosten aus 4.000,00 EUR	+ 413,64 EUR
Gesamt	945,86 EUR

ergeben, also mehr als der Mandant mit **887,03 EUR** seinem Anwalt überhaupt schuldet.

Eine andere Frage ist es, ob es wirklich immer sinnvoll ist, die (restliche) Geschäftsgebühr mit einzuklagen. In Kfz-Haftpflichtsachen ist dies an sich nicht erforderlich. Hat der Versicherer einen Teilbetrag gezahlt, dann sollten aus diesem Teilbetrag auch zunächst die Kosten außergerichtlich angefordert werden. Den Restbetrag der Kosten ebenfalls einzuklagen, ist eigentlich nicht erforderlich und bereitet nur unnötigen Aufwand. Ist der Rechtsstreit später abgeschlossen, steht der Gesamterledigungswert fest, nämlich die freiwillige Teilzahlung und die im Urteil oder Vergleich hinzugekommene weitere Zahlung. Daraus kann der Anwalt dann abschließend den vorgerichtlichen Schadensersatzanspruch und die insgesamt zu erstattenden Kosten (abzüglich Teilzahlung) berechnen und beim Versicherer einfordern. Mit einem solchen Vorgehen vermeidet er unnötigen Aufwand für sich und auch für das Gericht.

Nur eine Geschäftsgebühr aus dem Gesamtwert

Nur die Differenz ist einzuklagen

Restlicher Kostenerstattungsanspruch muss nicht eingeklagt werden

Nicht angefochtener Teil des Urteils kann für vorläufig vollstreckbar erklärt werden

Vorläufig Vollstreckbarerklärung ermöglicht Vollstreckung ohne Sicherheitsleistung

Kosten in Verfahren auf vorläufige Vollstreckbarerklärung nach § 537 ZPO

Von dem Verfahren nach § 537 ZPO auf vorläufige Vollstreckbarerklärung eines Urteils wird in der Praxis viel zu selten Gebrauch gemacht. Dabei ist das Verfahren auch vergütungsrechtlich interessant, zumal es kaum Arbeitsaufwand verursacht und zudem gerichtskostenfrei ist.

I. Prozessuale Ausgangslage

Nach § 537 ZPO kann ein erstinstanzliches Urteil, das nur teilweise angegriffen wird, vom Berufungsgericht für (unbedingt) vorläufig vollstreckbar erklärt werden, soweit es durch die Berufungsanträge nicht angefochten wird (diese Vorschrift war bis zum 31.12.2001 in § 534 ZPO enthalten, so dass bei älteren Entscheidungen noch die Vorschrift des § 534 ZPO zitiert wird). In Familienstreitsachen ist § 537 ZPO nicht anwendbar, da in § 117 FamFG nicht darauf verwiesen wird und § 120 FamFG besondere Regelungen zur Wirksamkeit und Vollstreckbarkeit von Beschlüssen in Familienstreitsachen enthält.

Der Sinn und Zweck des Verfahrens auf vorläufige Vollstreckbarerklärung nach § 537 ZPO liegt darin, dem Gläubiger schon vor Eintritt der Rechtskraft die Zwangsvollstreckung zu erleichtern, soweit das vorinstanzliche Urteil vom Schuldner nicht angefochten worden ist. Ohne die (unbedingte) vorläufige Vollstreckbarerklärung nach § 537 ZPO müsste der Gläubiger anderenfalls auch zur Vollstreckung aus dem nicht angefochtenen Teil des Urteils eine vom Gericht nach § 709 ZPO angeordnete Sicherheit leisten oder er könnte durch eine vom Schuldner gestellte Sicherheitsleistung an der Vollstreckung gehindert werden (§§ 711, 708 Nr. 4 bis 11, 712 ZPO). Die Vollstreckungsschutzanordnungen nach den §§ 709 ff. ZPO bleiben nämlich auch dann für das gesamte Urteil bestehen, wenn es nur teilweise angefochten wird. Der Suspensiveffekt eines Rechtsmittels erstreckt sich nicht nur auf den angefochtenen Teil, sondern auf das gesamte vorinstanzliche Urteil, auch soweit es nicht angefochten worden ist (BGH NJW 1992, 2296; OLG Hamm NJW-RR 1990, 1470). Dies hat letztlich seinen Grund darin, dass die beschränkte Berufung später erweitert werden kann und der Gegner die Möglichkeit hat, eine Anschlussberufung einzulegen.

Beispiel

Der Kläger hatte 20.000,00 EUR eingeklagt. Das Gericht hat den Beklagten zur Zahlung von 12.000,00 EUR verurteilt und gem. § 709 ZPO eine Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des zu volltreckenden Betrags angeordnet.

a) Der Kläger legt innerhalb eines Monats Berufung ein, mit der er die Verurteilung des Beklagten zu 20.000,00 EUR weiterverfolgt. Der Beklagte legt innerhalb der Berufungsfrist keine Berufung ein.

b) Der Kläger legt keine Berufung ein. Der Beklagte legt Berufung ein, soweit er zu einer höheren Zahlung als 5.000,00 EUR verurteilt worden ist.

Obwohl das erstinstanzliche Urteil im Fall a) vom Beklagten hinsichtlich seiner Verurteilung nicht angefochten worden ist, verhindert die Berufung des Klägers, dass hinsichtlich des nicht angegriffenen Teils (Verurteilung zur Zahlung von 12.000,00 EUR) Rechtskraft eintritt. Dies wiederum beruht darauf, dass der Beklagte noch Anschlussberufung einlegen und sich damit auch gegen seine Verurteilung zur Zahlung der 12.000,00 EUR wehren könnte.

Im Fall b) tritt hinsichtlich der nicht angegriffenen 5.000,00 EUR ebenfalls keine Rechtskraft ein, weil der Beklagte die Berufung erweitern und die gesamte Verurteilung von 12.000,00 EUR angreifen könnte (Zöller/Gummer, ZPO, 31. Aufl., 2016, § 519 Rn 31).

Um ohne Sicherheitsleistung vollstrecken zu können, muss also der Kläger in beiden Fällen nach § 537 ZPO beantragen, dass das Urteil, soweit es nicht mit der Berufung angegriffen worden ist, für vorläufig vollstreckbar erklärt wird.

Die Entscheidung über die unbedingte Vollstreckbarerklärung trifft das Berufungsgericht durch Beschluss nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist. Eine mündliche Verhandlung ist nicht vorgesehen (§ 537 Abs. 1 S. 2 ZPO), gleichwohl aber möglich. Aufgrund des Beschlusses des Rechtsmittelgerichts kann dann der jeweilige Gläubiger ohne jegliche Einschränkung die Zwangsvollstreckung aus dem vorinstanzlichen Urteil betreiben.

II. Die Vergütung des Anwalts

1. Die gesetzlichen Regelungen

Hinsichtlich der Berechnung der Anwaltsvergütung erscheint das RVG auf den ersten Blick widersprüchlich zu sein, da es einerseits in § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 RVG anordnet, dass die Tätigkeit des Anwalts im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines Urteils zum Rechtszug gehört und somit durch die Gebühren der Nrn. 3100 ff. VV abgegolten wird, andererseits in Nr. 3329 VV ein eigener Gebührentatbestand hierfür vorgesehen ist. Ein Widerspruch zwischen § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 RVG und Nr. 3329 VV besteht jedoch nur scheinbar. Obwohl das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung prozessual stets zum Berufungsverfahren gehört (OLG München AGS 1993, 12 = MDR 1992, 1087 = OLGR 1992, 205 = Rpfleger 1993, 215 = JurBüro 1993, 156) und unter dem dortigen Aktenzeichen bearbeitet wird, kann das Verfahren gebührenrechtlich je nach Fallgestaltung zum Rechtsmittelverfahren zählen oder eine eigene Angelegenheit i.S.d. § 15 RVG darstellen.

2. Umfang der Angelegenheit

a) Selbstständige Angelegenheit oder Teil des Rechtsmittelverfahrens?

Eine gesonderte Angelegenheit, die nach Nr. 3329 VV zu vergüten ist, liegt immer dann vor, wenn der Anwalt hinsichtlich des nicht angegriffenen Teils des Urteils nicht mit der Berufung oder deren Abwehr beauftragt war und damit aus diesem Gegenstand nicht die Gebühren der Nrn. 3200 ff. VV verdient hat.

Dagegen zählt das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung als Teil des Rechtsmittelverfahrens, wenn für den Anwalt der für vorläufig vollstreckbar zu erklärende Anspruch zu irgendeinem Zeitpunkt Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens war. Nur dann gilt für ihn § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 RVG, so dass seine Tätigkeit auf Vollstreckbarerklärung durch die Gebühren der Nrn. 3200 ff. VV abgegolten wird.

b) Die Fälle der Zugehörigkeit zum Rechtsmittelverfahren

Die Tätigkeit des Anwalts gehört in folgenden Fällen zum Rechtsmittelverfahren, so dass nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 RVG eine einzige Angelegenheit vorliegt.

aa) Das ursprünglich unbeschränkt eingelegte Rechtsmittel wird nachträglich beschränkt

Wird ein Rechtsmittel zunächst uneingeschränkt eingelegt und dann erst später beschränkt, hat der Anwalt die Vergütung nach den Nrn. 3200 ff. VV bereits aus dem Gesamtwert verdient, so dass das anschließende Verfahren auf vorläufige Vollstreckbarerklärung nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 RVG mit zum Berufungsrechtszug zählt und keine gesonderten Gebühren mehr auslösen kann.

Beispiel

Der Beklagte ist verurteilt worden, 10.000,00 EUR zu zahlen. Sein Anwalt legt auftragsgemäß gegen das Urteil Berufung ein und beantragt, das Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen. In der mündlichen Verhandlung nimmt er die Berufung teilweise zurück und wehrt sich nur noch gegen seine Verurteilung, soweit diese über 6.000,00 EUR hinausgeht. Der Kläger beantragt daraufhin, den nicht angegriffenen Teil des Urteils vorläufig für vollstreckbar zu erklären.

Die gesamten 10.000,00 EUR waren für beide Prozessbevollmächtigte anfangs Gegenstand des Berufungsverfahrens. Die spätere Teilrücknahme der Berufung ändert daran nichts mehr. Es liegt daher nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 RVG nur eine Angelegenheit vor. Zu rechnen ist für die beiden Anwälte wie folgt:

Verfahren kann gesonderte Angelegenheit sein

Nachträgliche Beschränkung

1.	1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	892,80 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	669,60 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.582,40 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	300,66 EUR
	Gesamt	1.883,06 EUR

Wäre die Berufung vor dem Termin zurückgenommen und der Antrag auf Vollstreckbarerklärung vor dem Termin gestellt und beschieden worden, wäre die Terminsgebühr nur nach 6.000,00 EUR angefallen.

Zu dieser Fallgruppe zählt für den Anwalt des Rechtsmittelklägers auch der Fall, dass er den Auftrag erhält, uneingeschränkt Rechtsmittel einzulegen, er aber dann von einem uneingeschränkten Rechtsmittel abrät und dieses dann nur noch beschränkt durchgeführt wird.

Beispiel

Der Beklagte ist verurteilt worden, 10.000,00 EUR zu zahlen. Der Beklagte beauftragt seinen Anwalt, gegen das Urteil uneingeschränkt Berufung einzulegen. Nach rechtlicher Prüfung rät der Anwalt dem Beklagten, die Berufung nur durchzuführen, soweit er zu mehr als 6.000,00 EUR verurteilt worden ist. Die Berufung wird auch nur entsprechend begründet. Auf Antrag des Prozessbevollmächtigten des Klägers wird daraufhin vom Berufungsgericht der nicht angegriffene Teil des Urteils für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Für den Anwalt des Beklagten waren die gesamten 10.000,00 EUR Gegenstand des Berufungsverfahrens. Die spätere Beschränkung ändert daran nichts mehr (BGH AGS 2018, 60 = ZInsO 2018, 347 = MDR 2018, 367 = NJW-Spezial 2018, 124 = FamRZ 2018, 522). Es liegt daher für ihn nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 RVG nur eine Angelegenheit vor. Die Verfahrensgebühr der Nr. 3200 VV deckt jetzt für ihn auch das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung mit ab.

Zu rechnen ist für den Anwalt des Beklagten wie folgt:

1.	1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	892,80 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	669,60 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.582,40 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	300,66 EUR
	Gesamt	1.883,06 EUR

Für den Anwalt des Klägers liegt dagegen eine gesonderte Angelegenheit vor. Er erhält die Gebühren der Nrn. 3200 ff. VV nur aus dem Wert von 6.000,00 EUR und die Gebühren für das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung aus 4.000,00 EUR.

Nachträgliche Erweiterung

bb) Die ursprünglich beschränkte Berufung wird nachträglich erweitert

Auch dann, wenn die ursprünglich beschränkte Berufung später erweitert wird, zählt das Verfahren auf vorläufige Vollstreckbarerklärung mit zum Berufungsrechtszug. Die Berufung zieht dann faktisch das Verfahren auf vorläufige Vollstreckbarerklärung an sich.

Beispiel

Der Beklagte ist verurteilt worden, 10.000,00 EUR zu zahlen. Er beauftragt seinen Anwalt, Berufung nur gegen seine Verurteilung einzulegen, soweit sie einen Betrag i.H.v.

4.000,00 EUR übersteigt. Daraufhin beantragt der Kläger, das Urteil i.H.v. 4.000,00 EUR für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Anschließend erweitert der Beklagte jedoch sein Rechtsmittel und beantragt nunmehr, das erstinstanzliche Urteil insgesamt abzuändern. Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Mit diesen Anträgen wird verhandelt.

Zunächst waren nur die angegriffenen 6.000,00 EUR Gegenstand des Berufungsverfahrens, so dass das Verfahren auf vorläufige Vollstreckbarerklärung zunächst einmal eine eigene Angelegenheit war und eine Gebühr nach Nr. 3329 VV ausgelöst hat (Wert: 4.000,00 EUR). Durch die nachträgliche Erweiterung der Berufung sind jedoch die vollen 10.000,00 EUR zum Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden, so dass wiederum § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 RVG greift. Die Gebühren für das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung gehen in den Gebühren der Nrn. 3200 ff. VV auf.

cc) Der nicht angefochtene Teil des Urteils wird in eine spätere Einigung einbezogen. Schließlich greift § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 RVG auch dann, wenn der nicht angefochtene Teil des Urteils durch einen Vergleich im Berufungsverfahren erledigt wird.

Späterer Gesamtvergleich

Beispiel

Gegen seine Verurteilung zu 10.000,00 EUR legt der Beklagte nur i.H.v. 6.000,00 EUR Berufung ein. Der Kläger beantragt daraufhin, wegen der weiteren 4.000,00 EUR das erstinstanzliche Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Auf Vorschlag des Gerichts schließen die Parteien gem. § 278 Abs. 6 ZPO einen Vergleich über die gesamte Klageforderung i.H.v. 10.000,00 EUR, also auch, soweit sie durch die Berufung nicht angegriffen worden ist.

Durch die Einbeziehung in den Vergleich ist die gesamte Urteilsforderung zum Gegenstand des Berufungsverfahrens gemacht worden, so dass auch hier wiederum § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 RVG gilt. Aus dem Wert des nicht angefochtenen Teils ist eine 1,1-Gebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 3201 VV angefallen, die damit auch die Tätigkeit im Verfahren auf vorläufige Vollstreckbarerklärung abgilt (so zu den Vorgängervorschriften, den früheren § 32 Abs. 2 und 49 Abs. 2 BRAGO: LG Hamburg JurBüro 1982, 1512 = MDR 1982, 945 = VersR 1983, 465). Hinzu kommt eine Terminsgebühr nach Anm. zu Nr. 3202 VV i.V.m. Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV. Die Einigungsgebühr bemisst sich nach Nrn. 1000, 1004 VV, weil die weiter gehende Forderung noch anhängig und das Verfahren insoweit noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist; da die Sache aber jetzt im Rechtsmittelverfahren anhängig ist, dürfte eine 1,3-Gebühr nach Nr. 1004 VV anfallen. Zu rechnen ist danach wie folgt:

1.	1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	566,40 EUR
2.	1,1-Verfahrensgebühr, Nr. 3200, Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3201 VV (Wert: 4.000,00 EUR) die Grenze des § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,6 aus 10.000,00 EUR (892,80 EUR), ist nicht überschritten	227,20 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	669,60 EUR
4.	1,3-Einigungsgebühr, Nrn. 1004, 1000 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	725,40 EUR
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	2.258,60 EUR
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	429,13 EUR
	Gesamt	2.687,73 EUR

c) Selbstständige Angelegenheit

Nur dann, wenn der nicht angegriffene Teil weder anfangs noch später für den Anwalt Gegenstand seines Rechtsmittelverfahrens war und auch nicht durch eine Einigung in das Rechtsmittelverfahren einbezogen worden ist, greift Nr. 3329 VV. Das Verfahren auf vorläufige Vollstreckbarerklärung zählt dann als eigene gebührenrechtliche Angelegenheit i.S.d. § 15 Abs. 1 RVG, die dann folglich auch eine gesonderte Vergütung auslöst (LG Bonn AGS 2001, 76 = BRAGOreport 2001, 58 m. Anm. N. Schneider = MDR 2001, 416 m. Anm. N. Schneider = JurBüro 2001, 252).

3. Die Vergütung

a) Verfahrensgebühr

Der Anwalt erhält für seine Tätigkeit im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung zunächst eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3329 VV.

aa) Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr beläuft sich auf 0,5. Eine Reduzierung bei vorzeitiger Erledigung ist nicht vorgesehen (arg. e Nr. 3337 VV).

bb) Mehrere Auftraggeber

Vertritt der Anwalt im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung mehrere Auftraggeber gemeinschaftlich hinsichtlich desselben Gegenstandes, also z.B. mehrere Gesamtgläubiger, dann erhöht sich die 0,5-Gebühr nach Nr. 1008 VV (so schon zu § 49 Abs. 2 BRAGO: LG Düsseldorf JurBüro 1980, 62 = AnwBl 1980, 159). Die Erhöhung beträgt 0,3 je weiteren Auftraggeber, so dass der Anwalt bei Vertretung von zwei Auftraggebern 0,8 erhält. Gleiches gilt für den Anwalt des Antragsgegners, wenn er Gesamtschuldner vertritt.

Vertritt der Anwalt im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung mehrere Auftraggeber wegen verschiedener Gegenstände, so sind deren Werte nach § 22 Abs. 1 RVG zu addieren. Eine Gebührenerhöhung nach Nr. 1008 VV kommt daneben nicht in Betracht.

b) Terminsgebühr, Nr. 3332 VV

Im Gegensatz zur Vorgängervorschrift des § 49 Abs. 2 BRAGO, der das gesamte Verfahren abdeckte, einschließlich einer eventuellen mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme (OLG Celle NdsRpfl 1959, 152), kann nach Nr. 3332 VV zusätzlich eine Terminsgebühr entstehen, wenn im Verfahren auf vorläufige Vollstreckbarerklärung ein Termin i.S.d. Vorbem. 3 Abs. 3 VV stattfindet oder wenn das Gericht im Verhandlungstermin des Berufungsverfahrens auch über die vorläufige Vollstreckbarkeit erörtert oder verhandelt oder wenn der Anwalt an Besprechungen mit dem Gegner oder Dritten zur Erledigung des Verfahrens auch ohne Beteiligung des Gerichts mitwirkt. Der Anwalt erhält dann nach Nr. 3332 VV eine Terminsgebühr i.H.v. weiteren 0,5.

c) Einigungsgebühr

Denkbar ist auch eine Einigungsgebühr, die sich dann nach Nr. 1004 VV richtet, da die Tätigkeit im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung bereits zur Rechtsmittelinstanz zählt (OLG München AGS 1993, 12 = OLGR 1992, 205 = JurBüro 1993, 156 = AGS 1993, 12 = MDR 1992, 1087 = Rpfleger 1993, 2159; OLG Düsseldorf JurBüro 1980, 62).

Soweit sich die Einigung auf die Forderung selbst bezieht, diese also streitig ist, entsteht die Einigungsgebühr nach Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zu Nr. 1000 VV.

Soweit nur eine Zahlungsvereinbarung getroffen wird, also die Forderung unstreitig bleibt, entsteht die Einigungsgebühr nach Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 2 zu Nr. 1000 VV.

Beispiel

Der Beklagte ist zur Zahlung von 20.000,00 EUR verurteilt worden. Hiergegen legt er Berufung ein, soweit er zur Zahlung eines höheren Betrages als 12.000,00 EUR verurteilt worden ist. Der Anwalt des Klägers beantragt daraufhin auftragsgemäß die Zu-

0,5-Verfahrensgebühr

Erhöhung bei mehreren
Auftraggebern

0,5-Terminsgebühr

1,3-Einigungsgebühr

rückweisung der Berufung. Darüber hinaus beantragt er, das erstinstanzliche Urteil i.H.v. 12.000,00 EUR ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

a) Der Beklagtenvertreter weist darauf hin, dass ggfs. die Berufung noch erweitert werden soll, da auch die bislang nicht angegriffenen 12.000,00 EUR bestritten würden. Die Parteien einigen sich daraufhin, dass insoweit 10.000,00 EUR zum Ausgleich der titulierten 12.000,00 EUR gezahlt werden.

b) Der Beklagtenvertreter bestreitet die Forderung nicht, handelt aber wegen der titulierten 12.000,00 EUR eine Ratenzahlung aus, worauf im Gegenzug der Antrag auf Vollstreckbarerklärung zurückgenommen wird.

Im Fall a) entstehen alle Gebühren aus dem vollen Wert. Zu rechnen ist wie folgt:

1.	0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3329 VV (Wert: 12.000,00 EUR)	302,00 EUR
2.	0,5-Terminsgebühr, Nr. 3332 VV (Wert: 12.000,00 EUR)	302,00 EUR
3.	1,3-Einigungsgebühr, Nrn. 1004, 1000 VV (Wert: 12.000,00 EUR)	785,20 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.409,20 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	267,75 EUR
	Gesamt	1.676,95 EUR

Im Fall b) ist nur eine Zahlungsvereinbarung nach Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 2 zu Nr. 1000 VV getroffen worden. Der Gegenstandswert der Einigungsgebühr berechnet sich jetzt nach § 31b RVG (20 % der Forderung). Die Terminsgebühr dürfte auch nur nach diesem Wert anfallen, da die Besprechung nur über die Zahlungsvereinbarung geführt worden sein dürfte. Zu rechnen ist wie folgt:

1.	0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3329 VV (Wert: 12.000,00 EUR)	302,00 EUR
2.	0,5-Terminsgebühr, Nr. 3332 VV (Wert: 2.400,00 EUR)	100,50 EUR
3.	1,3-Einigungsgebühr, Nrn. 1004, 1000 VV (Wert: 2.400,00 EUR)	261,30 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	683,80 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	129,92 EUR
	Gesamt	813,72 EUR

d) Auslagen

Daneben erhält der Anwalt im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung Ersatz seiner Auslagen nach den Nrn. 7000 ff. VV. Da es sich um eine gesonderte Angelegenheit handelt, entsteht insbesondere auch eine eigene Postentgeltpauschale nach Nr. 7002 VV.

4. Gegenstandswert

Nach Ansicht des OLG Hamm (FamRZ 1994, 248) soll der Wert des Verfahrens auf Vollstreckbarerklärung gem. § 3 ZPO nach dem im Einzelfall gegebenen Interesse an der Vollstreckung ohne Sicherheitsleistung zu schätzen sein (ebenso OLG Frankfurt JurBüro 1996, 312). Das OLG Hamm geht dabei von einem Bruchteil i.H.v. 1/5 aus (ebenso OLG Koblenz AGkompakt 2010, 123 = RVGprof. 2010, 177).

Das OLG Frankfurt (OLGR 1996, 48 = JurBüro 1996, 312; FamRZ 1994, 248) ist demgegenüber der Auffassung, der Wert des Verfahrens richte sich nicht nach der Höhe der ohne Sicherheitsleistung für vollstreckbar zu erklärenden Forderung, sondern nach dem im Einzelfall gem. § 3

Gegenstandswert richtet sich nach der Höhe der Forderung

ZPO zu bestimmenden Interesse an der Vollstreckungsmöglichkeit ohne Sicherheitsleistung. Im entschiedenen Fall gelangt es aber auch zu 1/5 der Hauptsache. Dieses Interesse kann bei der größeren Forderung eines potenten Gläubigers allein in der Vermeidung von Avalkosten für eine sonst zu stellende Bürgschaft bestehen.

Nach überwiegender und zutreffender Ansicht richtet sich der Gegenstandswert dagegen nach dem vollen Wert der Verurteilung (LG Bonn AGS 2001, 76 = BRAGOreport 2001, 58 = MDR 2001, 416 m. Anm. N. Schneider = JurBüro 2001, 252).

Diese Auffassung dürfte im Ergebnis zutreffend sein. Die geringere Bedeutung des Verfahrens wird bereits durch die geringeren Gebührensätze berücksichtigt. Die Bewertung folgt allerdings nicht unmittelbar aus dem GKG, da in diesem Verfahren keine Gerichtsgebühren vorgesehen sind. Anzuwenden ist § 23 Abs. 1 S. 2 RVG, der die Vorschriften des GKG für entsprechend anwendbar erklärt, so dass insoweit der Rückgriff über § 48 Abs. 1 S. 1 GKG auf § 3 ZPO zulässig ist.

Da es sich bei dem Verfahren auf Vollstreckbarerklärung nicht um eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung handelt, sind Zinsen, Kosten und andere Nebenforderungen nicht nach § 25 Abs. 1 RVG hinzuzurechnen. Diese Nebenpositionen bleiben in entsprechender Anwendung des § 43 Abs. 1 GKG außer Ansatz.

III. Gerichtskosten

Da für das Verfahren auf vorläufige Vollstreckbarerklärung im GKG keine Gerichtsgebühren vorgesehen sind, ist das Verfahren gerichtsgebührenfrei.

IV. Kostenentscheidung/Kostenerstattung

Soweit das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung gem. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 RVG zum Rechtszug gehört, ist eine gesonderte Kostengrundentscheidung zur Festsetzung nicht erforderlich. Die Kosten – auch soweit sie nur die vorläufige Vollstreckbarerklärung betreffen – können vielmehr aufgrund der Hauptsache-Kostenentscheidung festgesetzt werden (Zöller/Gummer, § 537 Rn 14).

Anders verhält es sich dagegen, wenn das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eine eigene Angelegenheit darstellt. Die dort entstandenen Kosten können nicht aufgrund der Hauptsache-Kostenentscheidung festgesetzt werden. Es ist vielmehr eine gesonderte Kostengrundentscheidung für das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung erforderlich (OLG Düsseldorf Rpfleger 1955, 165; OLG Hamm NJW 1972, 2314 = JurBüro 1972, 922 = MDR 1972, 143; OLG Schleswig SchlHA 1980, 188; OLG München AGS 1993, 12 = MDR 1992, 1087 = OLGR 1992, 205 = Rpfleger 1993, 215 = JurBüro 1993, 156; KG OLGZ 1988, 125 = MDR 1988, 240; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, 19. Aufl., 2017, VV 3329 Rn 11).

Unterbleibt irrtümlich eine Kostenentscheidung des Gerichts – was leider häufig vorkommt –, muss binnen zwei Wochen eine Beschlussergänzung nach § 321 ZPO beantragt werden. Anderenfalls kommt eine Kostenerstattung insoweit nicht mehr in Betracht. Nach anderer Auffassung soll dagegen die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens auf Vollstreckbarerklärung auch noch in der späteren Hauptsacheentscheidung nachgeholt werden können (OLG Düsseldorf Rpfleger 1955, 165 m. Anm. Bierbach; Zöller/Gummer, § 537 Rn 14).

Soweit eine gesonderte Kostenentscheidung über das Verfahren der vorläufigen Vollstreckbarerklärung ergeht, richtet sich die Kostenverteilung nach den §§ 91 ff. ZPO und nicht etwa nach der Kostenquote in der Hauptsache.

Der Verurteilte hat also gem. § 91 ZPO stets die Kosten zu tragen, soweit das Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt wird.

Der Kläger trägt die Kosten, soweit sein Antrag zurückgewiesen wird.

Zahlt der Verurteilte nach Antragstellung, aber noch vor Erlass des Beschlusses, so ist das Verfahren in der Hauptsache für erledigt zu erklären. Die Kosten sind dann nach § 91a ZPO in aller

Keine Gerichtsgebühr

Gesonderte Kostenentscheidung im isolierten Verfahren erforderlich

Ggfs. Beschlussergänzung

Kostenentscheidung nach §§ 91 ff. ZPO

Regel dem Beklagten aufzuerlegen, wenn der Antrag zum Zeitpunkt der Zahlung zulässig und begründet war (OLG Frankfurt AGS 2018, 196; OLG Hamm OLGR 2000, 18; OLG Celle, Beschl. v. 10.7.2001 – 13 U 48/01; OLG Celle OLGR 2000, 112). Die Vorschrift des § 93 ZPO ist nicht deshalb entsprechend anwendbar, weil der Gläubiger den Schuldner nicht mehr zur Zahlung aufgefordert hat (OLG Celle, Beschl. v. 10.7.2001 – 13 U 48/01).

Wird das Rechtsmittel nachträglich erweitert, so dass auch der ursprünglich nicht angefochtene Teil des Urteils zum Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens wird, bleibt ein bereits erlassener Beschluss nach § 537 ZPO einschließlich seiner Kostenentscheidung bestehen, weil er unanfechtbar ist. Da in diesem Fall jedoch keine Gebühr nach Nr. 3329 VV mehr entsteht bzw. nachträglich wegfällt, kommt insoweit auch keine Kostenfestsetzung mehr in Betracht (OLG Celle NdsRpfl 1959, 152; Zöller/Gummer, § 537 Rn 15).

Hat ein Patentanwalt bei dem Verfahren auf Vollstreckbarerklärung mitgewirkt, so ist sein hierdurch bedingtes Honorar nicht zu erstatten, wenn bereits eine volle Gebühr für den Berufungszug als zu erstatten festgesetzt worden ist (OLG Düsseldorf JurBüro 1988, 474 = MittdtschPatAnw 1988, 38).

V. Prozesskostenhilfe

Ist dem Berufungskläger Prozesskostenhilfe bewilligt worden, so erstreckt sich diese Bewilligung auch ohne ausdrücklichen Ausspruch auf das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung. Soweit er den Antrag nach § 537 ZPO stellt, sind die hierdurch ausgelösten Gebühren von der Staatskasse zu übernehmen (Zöller/Gummer, § 537 Rn 16; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, VV 3329 Rn 12).

Für den Berufungsgegner gilt dies jedoch nicht. Für ihn erstreckt sich die im Rechtsmittelverfahren bewilligte Prozesskostenhilfe nur dann auch auf das Verfahren nach § 537 ZPO, wenn dies im Bewilligungsbeschluss ausdrücklich angeordnet ist (Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, VV 3329 Rn 13).

VI. Rechtsschutzversicherung

Die Gebühren nach Nrn. 3329, 3332 VV sind grundsätzlich auch vom Versicherungsschutz erfasst. Hier kann sich allerdings eine Obliegenheitsverletzung ergeben, wenn es dem Versicherungsnehmer ohne Nachteile zumutbar war, die Rechtskraft in der Hauptsache abzuwarten.

Prozesskostenhilfe-
erstattung für
Berufungskläger

Berufungsbeklagte
muss gesondert Prozess-
kostenhilfe beantragen

Gebühren von Rechts-
schutzversicherung
gedeckt

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 72, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen